

Antrag

der Abgeordneten Mag. Michael Hammer, Ralph Schallmeiner,
Kolleginnen und Kollegen,

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge, das Einkommensteuergesetz 1988, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskassengesetz und das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge, das Einkommensteuergesetz 1988, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskassengesetz und das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesgesetzes über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge

Das Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge – PLABG, BGBl. I Nr. 98/2018, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Nr. 104/2019 und durch die Kundmachung BGBl. I BGBl. I Nr. 5/2020, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge

- § 1. Einrichtung
- § 2. Organisation
- § 3. Aufgaben
- § 4. Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge
- § 5. Zurechnung und Fachaufsicht

2. Abschnitt

Prüfungsbeirat beim Bundesminister für Finanzen

- § 6. Einrichtung des Prüfungsbeirats
- § 7. Aufgaben des Prüfungsbeirats
- § 8. Sitzungen des Prüfungsbeirats

3. Abschnitt

Verfahren

- § 9. Grundsätze
- § 10. Informationsaustausch

4. Abschnitt

Datenschutz

- § 11. Datenverarbeitung

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 12. Geschlechtsneutrale Bezeichnung
- § 13. Verweise auf andere Bundesgesetze
- § 14. Vollziehung
- § 15. Übergangsbestimmungen
- § 16. Inkrafttreten“

2. Die Überschrift des 1. Abschnitts lautet:

„1. Abschnitt Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge“.

3. § 1 lautet:

„§ 1. Der Bundesminister für Finanzen hat einen Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge (PLB) einzurichten und dessen Sitz mit Verordnung festzulegen. Der Wirkungsbereich des Prüfdienstes für Lohnabgaben und Beiträge erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Wortfolge „lohnabhängige Abgaben“ durch das Wort „Lohnabgaben“ ersetzt.

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Vorstand kann für die fachliche Leitung ein Fachvorstand zur Seite gestellt werden. Der Fachvorstand hat im Fall der Verhinderung des Vorstandes dessen Aufgaben als sein Stellvertreter wahrzunehmen.“

5. § 3 lautet:

„§ 3. Dem Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge obliegt im Auftrag des für die Erhebung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamtes

1. die Durchführung der Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge (§ 4);
2. die Durchführung von allgemeinen Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen für Zwecke der Erhebung von lohnabhängigen Abgaben.“

6. § 4 Z 2 lautet:

„2. die Sozialversicherungsprüfung gemäß § 41a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, und“

7. § 5 samt Überschrift entfällt.

8. Der bisherige § 6 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 5“ und lautet samt Überschrift:

„Zurechnung und Fachaufsicht

§ 5. (1) Das Organ des Prüfdienstes für Lohnabgaben und Beiträge wird

1. bei der Durchführung
 - der Lohnsteuerprüfung als Organ des für die Erhebung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamtes,
 - der Sozialversicherungsprüfung als Organ der Österreichischen Gesundheitskasse,
 - der Kommunalsteuerprüfung als Organ der jeweils erhebungsberechtigten Gemeinde tätig;
2. bei der Durchführung von allgemeinen Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen als Organ des für die Erhebung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamtes tätig.

(2) Das Organ des Prüfdienstes für Lohnabgaben und Beiträge unterliegt der fachlichen Weisungsbefugnis

- des für die Erhebung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamtes,
- der Österreichischen Gesundheitskasse,
- der erhebungsberechtigten Gemeinde

soweit ihnen dessen Tätigkeit gemäß Abs. 1 zuzurechnen ist.“

9. Der bisherige § 7 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 6“ und wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Wortfolge „lohnabhängiger Abgaben und Beiträge“ durch die Wortfolge „von Lohnabgaben und Beiträgen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden nach Z 2 folgende Z 3 und Z 4 eingefügt:

- „3. zwei Vertretern des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
4. zwei Vertretern der Österreichischen Gesundheitskasse,“

c) In Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von der Österreichischen Gesundheitskasse aus dem Kreis ihrer Vertreter bestellt.“

10. Der bisherige § 8 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 7“ und lautet:

„§ 7. (1) Dem Prüfungsbeirat obliegen

1. die Festlegung von Grundsätzen für die Erstellung der Prüfungspläne,
2. die Festlegung von Zielen und Kennzahlen sowie deren Controlling,
3. die Kooperation und Koordinierung zwischen den jeweils entsendenden Institutionen,
4. die Festlegung eines gemeinsamen Budgets für die Weiterentwicklung der gemeinsamen IT-Anwendungen sowie für das Competence Center GPLA (CC-GPLA) mit dem IT-Betrieb sowie
5. die Festlegung von Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung der jeweiligen Bediensteten.

(2) Für Zwecke der operativen Unterstützung des Prüfungsbeirates kann ein Unterausschuss eingerichtet werden.

(3) Der Prüfungsbeirat hat für jedes Kalenderjahr einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu erstellen und bis zum 31. Mai des Folgejahres dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie der Österreichischen Gesundheitskasse vorzulegen.“

11. Der bisherige § 9 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 8“.

12. Der bisherige § 10 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 9“ und wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Wortfolge samt Klammersausdruck „vom Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81 EStG 1988)“ durch die Wortfolge „von dem für die Erhebung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamt“ ersetzt.

b) Abs. 3 lautet:

„(3) Das Finanzamt, die Österreichische Gesundheitskasse und die Gemeinden sind an das Prüfungsergebnis nicht gebunden.“

13. § 11 samt Überschrift entfällt.

14. Der bisherige § 12 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 10“ und lautet:

„§ 10. (1) Der Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge hat das für die Erhebung der Lohnsteuer zuständige Finanzamt hinsichtlich der Lohnsteuerprüfung, die Österreichische Gesundheitskasse hinsichtlich der Sozialversicherungsprüfung und die jeweils erhebungsberechtigte Gemeinde hinsichtlich der Kommunalsteuerprüfung elektronisch

1. von der Prüfung sowie vom Inhalt des Prüfungsberichtes oder der aufgenommenen Niederschrift zu verständigen sowie
2. auf Ersuchen über den Stand der Prüfung und Zwischenergebnisse zu informieren.

(2) Dem Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge sind für Zwecke der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 vom für die Erhebung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamt sämtliche Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(3) Dem für die Erhebung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamt sind vom Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge sämtliche Daten zur Verfügung zu stellen, die für das Finanzamt zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“

15. § 13 samt Überschrift entfällt.

16. Der bisherige § 14 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 11“ und wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerausdruck wird der Verweis „§ 12 Abs. 3“ durch den Verweis „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.

b) Die Wortfolge „lohnabhängige Abgaben“ wird durch das Wort „Lohnabgaben“ ersetzt.

c) Der Verweis „§ 12 Abs. 1“ wird durch den Verweis „§ 10“ ersetzt.

17. § 22 samt Überschrift entfällt.

18. Der bisherige § 23 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 12“ und es wird folgende Abschnittsbezeichnung samt Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„5. Abschnitt Schlussbestimmungen“

19. Der bisherige § 24 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 13“.

20. Der bisherige § 25 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 14“ und lautet:

„§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 6 bis 8 der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
2. im Übrigen der Bundesminister für Finanzen.“

21. Nach § 14 wird folgender § 15 samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Der Tätigkeitsbericht gemäß § 7 Abs. 3 ist erstmals für das Kalenderjahr 2021 zu erstellen.

(2) Für den Zeitraum von 1. Jänner 2020 bis 30. Juni 2020 wird zwischen dem Bund bzw. dem Bundesminister für Finanzen und der Österreichischen Gesundheitskasse weder ein im Zusammenhang mit der Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge stehender Kostenersatz noch ein in diesem Zusammenhang stehendes Entgelt verrechnet.“

22. Der bisherige § 26 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 16“ und wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Zum 30. Juni 2020 noch nicht abgeschlossene Prüfungen lohnabhängiger Abgaben und Beiträge sind fortzuführen. Die Wirksamkeit des bereits bekanntgegebenen Prüfungsauftrages bleibt mit der Maßgabe unberührt, dass der Prüfungsauftrag als durch die Österreichische Gesundheitskasse erteilt gilt, wenn die im Prüfungsauftrag benannten Prüforgane am 1. Juli 2020 Bedienstete der Österreichischen Gesundheitskasse sind.“

b) Nach Abs. 4 werden folgende Abs. 5 und Abs. 6 angefügt:

„(5) § 3 Z 1, § 5, § 6 Z 1, § 10, § 11 und § 12, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019, treten nicht in Kraft.

(6) Das Inhaltsverzeichnis, die Überschriften zu Abschnitt 1 und Abschnitt 5 und die §§ 1 bis 16 samt Überschriften, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020, treten mit 1. Juli 2020 in Kraft. § 5, § 11, § 13 und § 22 samt Überschriften treten mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.“

Artikel 2 Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 86 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81) obliegt die Prüfung der Einhaltung aller für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abfuhr

1. der Lohnsteuer,
2. der Abzugsteuer gemäß § 99 Abs. 1 Z 1, Z 4 und Z 5 zweiter Fall

sowie die für die Erhebung

3. des Dienstgeberbeitrages (§ 41 FLAG) und

4. des Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag (§ 122 Abs. 8 Wirtschaftskammergesetz 1998) maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse (Lohnsteuerprüfung) nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge – PLABG, BGBl. I Nr. 98/2018. Es hat sich für die Durchführung der Prüfung des Prüfdienstes für Lohnabgaben und Beiträge zu bedienen.“

2. § 89 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 lautet der erste Satz:

„Die Finanzämter haben der Österreichischen Gesundheitskasse und den Gemeinden alle für die Erhebung von lohnabhängigen Abgaben bedeutsamen Daten zur Verfügung zu stellen.“

b) In Abs. 6 wird der Ausdruck „Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz“ durch den Ausdruck „Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ ersetzt.

3. In § 124b werden nach Z 352 folgende Z 353 und Z 354 angefügt:

„353. § 86 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019 tritt nicht in Kraft.

354. § 86 Abs. 1 und § 89 Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020, treten mit 1. Juli 2020 in Kraft.“

Artikel 3 **Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes**

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 41a lautet:

„§ 41a. (1) Die Österreichische Gesundheitskasse hat die Einhaltung aller für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Tatsachen zu prüfen (Sozialversicherungsprüfung). Hierzu gehört insbesondere

1. die Prüfung der Einhaltung der Meldeverpflichtungen in allen Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten und der Beitragsabrechnung,
2. die Prüfung der Grundlagen von Geldleistungen (Krankengeld, Wochengeld, Arbeitslosengeld usw.),
3. die Beratung in Fragen von Melde-, Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten.

Für die Sozialversicherungsprüfung gelten die für Außenprüfungen maßgeblichen Vorschriften der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

(2) Gemeinsam mit der Sozialversicherungsprüfung ist von der Österreichischen Gesundheitskasse auch die Lohnsteuerprüfung (§ 86 EStG 1988) durchzuführen. Bei der Durchführung der Lohnsteuerprüfung ist das Prüfungsorgan der Österreichischen Gesundheitskasse als Organ des Finanzamtes tätig und unterliegt dessen fachlicher Weisung. Das für die Erhebung der Lohnsteuer zuständige Finanzamt ist von der Prüfung sowie auf Anfrage vom Stand des Prüfungsverfahrens zu unterrichten; nach Abschluss der Außenprüfung ist es vom Inhalt des Prüfungsberichtes oder der aufgenommenen Niederschrift zu verständigen. Das Finanzamt ist an das Prüfungsergebnis nicht gebunden.

(3) Gemeinsam mit der Sozialversicherungsprüfung ist von der österreichischen Gesundheitskasse auch die Kommunalsteuerprüfung (§ 14 des Kommunalsteuergesetzes 1993, BGBl. Nr. 819/1993) durchzuführen. Bei der Durchführung der Kommunalsteuerprüfung ist das Prüfungsorgan der Österreichischen Gesundheitskasse als Organ der erhebungsberechtigten Gemeinde tätig und unterliegt deren fachlicher Weisung. Die erhebungsberechtigte Gemeinde ist von der Prüfung sowie auf Anfrage vom Stand des Prüfungsverfahrens zu unterrichten; nach Abschluss der Außenprüfung ist sie vom Inhalt des Prüfungsberichtes oder der aufgenommenen Niederschrift zu verständigen. Die Gemeinde ist an das Prüfungsergebnis nicht gebunden.

(4) Der Prüfungsauftrag ist von der Österreichischen Gesundheitskasse zu erteilen.

(5) Die Österreichische Gesundheitskasse hat den Finanzämtern und den Gemeinden alle für das Versicherungsverhältnis und die Beitragsentrichtung bedeutsamen Daten zur Verfügung zu stellen. Diese Daten dürfen nur in der Art und dem Umfang verarbeitet werden, als dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Die Verarbeitung nicht notwendiger personenbezogener Daten (Ballastwissen, Überschusswissen) ist unzulässig. Personenbezogene Daten, die

mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr benötigt werden, sind möglichst rasch zu löschen.“

2. Nach § 735 wird folgender § 736 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zu Art. X des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020

§ 736. (1) § 41a Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019 tritt nicht in Kraft.

(2) § 41a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft.“

**Artikel 4
Änderung des Kommunalsteuergesetzes**

Das Kommunalsteuergesetz, BGBl. Nr. 819/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Die Prüfung der für Zwecke der Kommunalsteuer zu führenden Aufzeichnungen (Kommunalsteuerprüfung) ist nach Maßgabe des § 86 EStG 1988 bzw. des § 41a ASVG durchzuführen. Die Gemeinden sind berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Kommunalsteuerprüfung anzufordern. Wird der Anforderung weder von einem Finanzamt noch von der Österreichischen Gesundheitskasse innerhalb von drei Monaten Folge geleistet, hat die Gemeinde das Recht, eine Kommunalsteuerprüfung nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung über Außenprüfungen durchzuführen. In diesem Fall sind das für die Erhebung der Lohnsteuer zuständige Finanzamt und die Österreichische Gesundheitskasse von der Prüfung zu verständigen.“

b) Abs. 3 lautet:

„(3) Der Aufwand für die Kommunalsteuerprüfung ist bei Prüfungen durch das Finanzamt vom Bund, bei Prüfungen durch die Österreichische Gesundheitskasse von dieser und bei Prüfungen durch die Gemeinde von dieser zu tragen.“

2. In § 16 werden nach Abs. 16 folgende Abs. 17 und Abs. 18 angefügt:

„(17) § 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019 tritt nicht in Kraft.

(18) § 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020 tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft.“

**Artikel 5
Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskassengesetzes**

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 4 entfällt die Wortfolge samt Satzzeichen „und dem Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge nach den §§ 1 und 6 des Bundesgesetzes über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge – PLABG, BGBl. I Nr. 98/2018,“.

2. In § 31a Abs. 3 lautet der erste Satz wie folgt:

„Die Abgabenbehörden des Bundes und die Krankenversicherungsträger sind berechtigt, zum Zweck der Kontrolle von Baustellen, insbesondere zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 in die Baustellendatenbank auf automationsunterstütztem Weg Einsicht zu nehmen.“

3. In § 40 wird nach Abs. 39 folgender Abs. 40 angefügt:

„(40) § 31 Abs. 4 sowie § 31a Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020 treten mit 1. Juli 2020 in Kraft.“

Artikel 6 Änderung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes

Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „der Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge nach den §§ 1 und 6 des Bundesgesetzes über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge – PLABG, BGBl. I Nr. 98/2018“ durch die Wortfolge „die Österreichische Gesundheitskasse“ ersetzt.

2. Die Überschrift zu § 14 lautet:

„Feststellungen von Übertretungen durch die Österreichische Gesundheitskasse“

3. In § 14 wird jeweils die Wortfolge „der Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge“ durch die Wortfolge „die Österreichische Gesundheitskasse“ ersetzt.

4. In § 20 Abs. 1 wird die Wortfolge „den Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge“ durch die Wortfolge „die Österreichische Gesundheitskasse“ ersetzt.

5. In § 35 Abs. 4 erster Satz wird nach der Wort- und Zeichenfolge „dem Verwaltungsgericht des Landes,“ die Wort- und Zeichenfolge „der Österreichischen Gesundheitskasse,“ eingefügt.

6. In § 32 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „der Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge“ durch die Wortfolge „die Österreichische Gesundheitskasse“ ersetzt.

7. In § 72 werden nach Abs. 7 folgende Abs. 8 und Abs. 9 angefügt:

„(8) Die Überschrift vor § 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019 tritt nicht in Kraft.

(9) § 11, § 14 samt Überschrift, § 20 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Z 2 und § 35 Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020, treten mit 1. Juli 2020 in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Prüfverfahren nach § 14 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2020 sind von der Österreichischen Gesundheitskasse fortzuführen.“

The image shows four handwritten signatures in black ink. The second signature from the left is clearly legible and reads 'Georg Brauer'. The other three signatures are more stylized and difficult to decipher.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Bereits im Rahmen des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 132/2002, wurde mit der Einführung der „Gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben“ eine Vereinheitlichungsmaßnahme getroffen. Die gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben erfolgte entweder durch ein Prüforgan eines Finanzamtes oder eines Krankenversicherungsträgers. Im Sinne einer effizienteren und serviceorientierten Verwaltungsorganisation wurde mit Inkrafttreten 1. Jänner 2020 die Kompetenz zur Prüfung der lohnabhängigen Abgaben und Beiträge einheitlich bei dem innerhalb der Finanzverwaltung eingerichteten „Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge“ (PLAB) gebündelt (Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung – ZPFSG, BGBl. I Nr. 98/2018).

Mit Erkenntnis des VfGH vom 13.12.2019, G 78-81/2019-56 ua, wurden die Bestimmungen im PLABG mit Bezug zur Übertragung der Sozialversicherungsprüfung an die Abgabenbehörden des Bundes sowie § 41a Abs. 1 ASVG aufgehoben. Die Aufhebungen treten mit Ablauf des 30. Juni 2020 in Kraft. Seine Entscheidung begründet der VfGH im Wesentlichen damit, dass ein Regelungssystem, das dem in einem Verwaltungsverfahren im eigenen Wirkungsbereich entscheidenden Selbstverwaltungskörper praktisch jeden Einfluss auf Art und Umfang des Ermittlungsverfahrens nimmt, unsachlich sei und im konkreten Zusammenhang Organisationsprinzipien der Selbstverwaltung widerspreche. Insbesondere, dass der Österreichischen Gesundheitskasse keine (fachlichen) Weisungsbefugnisse gegenüber dem Prüfdienst in Belangen der Sozialversicherungsprüfung eingeräumt waren, hat der VfGH als schädlich angesehen (VfGH 13.12.2019, G78-81/2019, Rz 264ff).

Mit den vorliegenden Änderungen wird – unter Beachtung der Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes – am Prüfdienst als Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung festgehalten. Der Prüfdienst wird in „Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge – PLB“ umbenannt.

Neben dem nur mehr im Auftrag des zuständigen Finanzamtes tätigen Prüfdienst kommt nun auch der Österreichischen Gesundheitskasse die Kompetenz zur Prüfung von lohnabhängigen Abgaben und Beiträgen (bestehend aus Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Kommunalsteuerprüfung) zu. Die Gemeinden können eine Kommunalsteuerprüfung anfordern bzw. diese unter bestimmten Voraussetzungen auch selbst durchführen. Über die Einräumung von fachlichen Weisungsrechten wird der vom Verfassungsgerichtshof geforderte Einfluss auf Art und Umfang des Ermittlungsverfahrens durch die jeweils originär erhebungsberechtigte Institution sichergestellt. Die Änderungen treten mit 1. Juli 2020 in Kraft.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesgesetzes über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge)

Zu Z 6, Z 9 lit. b und c, Z 12 lit. b (§ 4 Z 2, § 6 Abs. 2 und 4, § 9 Abs. 3):

Der VfGH hat diese Bestimmungen im PLABG mit Bezug zur Übertragung der Sozialversicherungsprüfung an die Abgabenbehörden des Bundes mit Wirksamkeit 30. Juni 2020 aufgehoben. Der (verfassungskonforme) Fortbestand der Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge (bestehend aus Lohnsteuer- Sozialversicherungs- und Kommunalsteuerprüfung) erfordert daher neben der Neuausgestaltung des Einflusses von Österreichischer Gesundheitskasse und Gemeinden auf das Ermittlungsverfahren auch die teilweise Implementierung der die Sozialversicherungsprüfung betreffenden Regelungen. Davon ausgenommen sind die §§ 15 bis 22 PLABG idF vor BGBl. I Nr. 5/2020, weil der Österreichischen Gesundheitskasse nunmehr (wieder) die Kompetenz zur Prüfung von lohnabhängigen Abgaben und Beiträgen zukommt und daher die Personalzuweisung nicht fortgesetzt wird. Auch § 8 Abs. 2 PLABG idF vor BGBl. I Nr. 5/2020 bedarf keiner Berücksichtigung, weil dessen Anwendbarkeit ohnehin mit 31. Dezember 2019 begrenzt war.

Zu Z 5, Z 8, Z 14 (§ 3, § 5, § 10):

Der Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge führt Prüfungen lohnabhängiger Abgaben und Beiträge bzw. allgemeine Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen nur mehr im Auftrag des Finanzamtes durch. Diese Neuausrichtung wurde auch beim Informationsaustausch berücksichtigt. Die Prüfung der lohnabhängigen Abgaben und Beiträge erfolgt weiterhin im Rahmen einer einheitlichen Prüfung (anstelle von

unkoordinierten Einzelprüfungen). Dies hat sich nicht nur aus Sicht der Verwaltungsökonomie bzw. aus Effizienzgesichtspunkten sondern auch aus Gründen der Rechtssicherheit für die geprüften Arbeitgeber über Jahre hinweg bewährt. Für eine verfassungskonforme Ausgestaltung der (gemeinsamen) Prüfung von lohnabhängigen Abgaben und Beiträgen durch den Prüfdienst muss ein ausreichender Einfluss auf Art und Umfang des Ermittlungsverfahrens für die beteiligten Institutionen in Form einer umfassenden fachlichen Weisungsbefugnis sichergestellt sein. § 5 Abs. 2 trägt diesen Anforderungen Rechnung und sieht für das zuständige Finanzamt, die Österreichische Gesundheitskasse und die erhebungsberechtigte Gemeinde die fachliche Weisungsbefugnis über die jeweils für sie tätig werdenden Organe des Prüfdienstes vor.

Zu Z 3, Z 4 lit. a, Z 9 lit. a, Z 16 lit. b (§ 1, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 11)

Der Prüfdienst wird in „Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge“ umbenannt.

Zu Z 10, Z 21 (§ 7, § 15 Abs. 1):

Die Aufgaben des Beirates in Angelegenheiten der Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen werden erweitert. Neu vorgesehen sind

- die Festlegung von Zielen und Kennzahlen sowie deren Controlling
- die verpflichtende Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes (erstmalig für das Kalenderjahr 2021)
- die Festlegung gemeinsamer Budgets für den IT-Bereich und
- die Möglichkeit der Einrichtung von Unterausschüssen zur operativen Unterstützung des Beirates.

Zu Z 22 lit. a (§ 16 Abs. 3a):

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass zum 30. Juni 2020 noch nicht abgeschlossene Prüfungen, von jener Institution fortzuführen sind, der die im Prüfungsauftrag bezeichneten Prüforgane angehören.

Zu Z 22 lit. b (§ 16 Abs. 6):

Unter Beachtung der vom Verfassungsgerichtshof festgelegten Frist treten die Änderungen mit 1. Juli 2020 in Kraft.

Zu Art. 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)

Die Modalitäten für die Prüfung lohnabhängiger Abgaben ergeben sich aus dem PLABG. Dieser Umstand wird berücksichtigt.

Zu Art. 3 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)

Wie vormals die Gebietskrankenkassen im Rahmen der GPLA nach der Rechtslage vor dem ZPFSG führt nun die Österreichische Gesundheitskasse die Sozialversicherungsprüfung und mit dieser gemeinsam die Lohnsteuer- und Kommunalsteuerprüfung durch. An der einheitlichen Prüfung (anstelle von unkoordinierten Einzelprüfungen) wird festgehalten. Dies hat sich nicht nur aus Sicht der Verwaltungsökonomie bzw. aus Effizienzgesichtspunkten sondern auch aus Gründen der Rechtssicherheit für die geprüften Arbeitgeber über Jahre hinweg bewährt.

Im Rahmen der Prüfung durch die Österreichische Gesundheitskasse, kommt dem Finanzamt für die Lohnsteuerprüfung bzw. der erhebungsberechtigten Gemeinde für die Kommunalsteuerprüfung die fachliche Weisungsbefugnis über das Prüfungsorgan der Österreichischen Gesundheitskasse zu. Diese Regelung unterscheidet sich von der „Gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben“ nach der Rechtslage vor dem ZPFSG. Mit ihr wird der vom Verfassungsgerichtshof als notwendig erachtete Einfluss der zuständigen Behörde auf Art und Umfang des Ermittlungsverfahrens auch für die Finanzämter und die Gemeinden sichergestellt.

Zu Art. 4 (Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993)

Die Gemeinden haben das Recht, bei dem für die Erhebung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamt oder bei der Österreichischen Gesundheitskasse eine Kommunalsteuerprüfung anzufordern. Nach der Rechtslage vor dem ZPFSG kam den Gemeinden lediglich ein Anforderungsrecht zu.

Kommt das Finanzamt bzw. die Österreichische Gesundheitskasse der Anforderung der Gemeinde nach, steht der erhebungsberechtigten Gemeinde die fachliche Weisungsbefugnis über das mit der Prüfung betraute Organ zu. Wird der Anforderung der Gemeinde innerhalb von drei Monaten nicht Folge geleistet, kann sie selbst eine Kommunalsteuerprüfung beauftragen und durchführen.

Zu Art. 5 (Änderung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes) und Art. 6 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskassengesetzes)

Die Rückübertragung der Prüfungskompetenz an die Österreichische Gesundheitskasse erfordert eine Reihe von Verweisanpassungen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zuzuweisen.

